

Satzung des Chinaforum Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chinaforum Bayern e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-chinesischen, insbesondere der bayerisch-chinesischen Verständigung, der Verbesserung gegenseitiger Information sowie des Wissens auf kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet.

Hierfür bildet der Verein ein Netzwerk aus an seinen Zielen interessierten Personen, Firmen, Organisationen und Institutionen und bietet insbesondere

- Informationen über den Kultur-, Wirtschafts- und Wissenschaftsraum
 - Informationsveranstaltungen zum Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftssystem
 - Plattformen für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, mit Behörden und Einrichtungen, die den Tätigkeitsbereich des Vereins pflegen und fördern
 - Sprachkurse und interkulturelle Trainings
 - Vorbereitungsseminare für deutsche Fachkräfte, die nach China, bzw. chinesische Fachkräfte, die nach Deutschland gehen oder dort aktiv werden wollen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen verwendet. Überschüsse und Zuwendungen werden dem Vereinszweck zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem abgelehnten Antragsteller. Die Mitgliederversammlung kann über die Gründe für die Ablehnung von Mitgliedsanträgen jedoch Transparenz verlangen.
4. Fördermitglieder sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Vereinszweck und die Vereinsziele in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Vorschläge für die Ernennung der Ehrenmitglieder können sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands gemacht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des/der Vorgeschlagenen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und hat mit Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, die mindestens einmalig einen Hinweis auf den Vereinsausschluss als Folge der Nichtbezahlung enthält, den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds im Verein das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährden sowie aus einem anderen triftigen Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat. Wenn es sich um ein Mitglied des Vorstands handelt, ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Partner

Der Vorstand kann wichtige Partner des Chinaforum Bayern e.V., die keine Mitglieder sind, als „Kooperationspartner des Chinaforum Bayern e.V.“ im Sinne dieser Satzung bestimmen. Kooperationspartner sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unterliegen aber keiner Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch und kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Finanzlage des Vereins informiert. Dies

geschieht in Form einer Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einer Haushaltsplanung für das kommende Jahr.

§ 7 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Beitrag zeitanteilig (x-Zwölftel) je nach Beitrittsmonat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Vereins sowie über die Grundsätze der Vereinspolitik. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes (mit den Einschränkungen des §10)
 - die Verabschiedung der Beitragsordnung
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, jeweils innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für Satzungsänderungen die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein. Die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen in einer Hand ist unzulässig.
7. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesener Maßen eine Versammlung nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugeschickt wird.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder den Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit, den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin für die Dauer der Amtszeit des Vorstands in den Vorstand zu berufen. Die Berufung muss einstimmig erfolgen. Bei der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bedarf der Verbleib des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin im Vorstand der Zustimmung des neuen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin die Mitgliedschaft im Vorstand aus triftigem Grund zu entziehen. Die Entscheidung hierüber muss ebenfalls einstimmig erfolgen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer, sofern dieser/diese vom Vorstand berufen wird. Der/die Vorstands-Vorsitzende ist nur mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann und soll der Vorstand eine interne Ressortaufteilung vornehmen. Einzelheiten hierzu sind in der Vereinsgeschäftsordnung niedergelegt.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
 - die Vorlage des Geschäftsberichts.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- Der Vorstand benennt bei seiner Geschäftsverteilung namentlich ein Mitglied aus seinem Kreis, das für die Kassenführung verantwortlich ist. Dies ist der Mitgliederversammlung auf Verlangen mitzuteilen.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind, bei Mitgliedschaft des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin im Vorstand, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Vorstandssitzung nicht möglich ist, können Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich alle Vorstände an der Abstimmung beteiligen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 11 Der Beirat

Der Verein kann zu seiner Beratung und Unterstützung im Bedarfsfall einen Beirat einrichten. Zu Beiratsmitgliedern können Vereinsmitglieder und externe Experten ernannt werden. Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Amtsdauer der Beiräte werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 12 Arbeitskreise

Neben der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat kann die inhaltliche Vereinsarbeit in Arbeitskreisen stattfinden. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung der Arbeit sind Nichtmitglieder des Vereins zugelassen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit einer Geschäftsführung und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern besetzt wird.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist grundsätzlich nicht Mitglied des Vorstands und nicht Organ des Vereins, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstands teil. Der/die Geschäftsführer/in kann jedoch durch den Vorstand zum Mitglied des Vorstands berufen werden, ist aber bei Entscheidungen, die die Person des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin betreffen, nicht stimmberechtigt.
3. Der Geschäftsführung wird eine angemessene Vergütung gewährt. Die Aufgaben werden in einem separaten Vertrag geregelt. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung eines Projekts zur Förderung der Erziehung und Bildung – vorzugsweise in einer bayerischen Partnerprovinz in China.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der ausdrücklichen Einwilligung des Finanzamts ausgeführt und vollzogen werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch und kein Anrecht auf das nach den vorstehenden Bestimmungen zu verwendende Vermögen des Vereins.
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes beschließt.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

Satzungsinhalt vom 30.10.2003, letztmalig geändert bei der Mitgliederversammlung am 26. November 2024.